

Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Neubrandenburg (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund des von der Stadtvertretung Neubrandenburg am 02.11.2023 gefassten Beschlusses BV/VII/0650 (1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Neubrandenburg (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 06.09.18) wird nachstehend der Wortlaut der Straßenreinigungsgebührensatzung in der vom 01.01.2024 an geltenden Fassung bekannt gemacht:

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg erhebt Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 4 der Satzung über die Straßenreinigung den Grundstückseigentümern und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist.
- (2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.
- (3) Der Kalkulationszeitraum umfasst 4 Jahre.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt oder nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zu benutzen verpflichtet ist. Wer am 1. Januar eines Kalenderjahres im Grundbuch als Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigter des anliegenden oder des durch die Straße erschlossenen Grundstückes eingetragen ist, gilt für dieses Kalenderjahr als Benutzer.
- (2) Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ablauf des Quartals des Kalenderjahres, in welchem der Eigentumswechsel im Grundbuch erfolgt, zu entrichten.
- (3) Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht oder Nießbrauchrecht bestellt, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher verpflichtet.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Reinigung der Straßen sind:
 - a) die auf volle Meter gerundete Straßenfrontlänge des Grundstückes und
 - b) die in der Anlage der Straßenreinigungssatzung angegebene Reinigungsklasse der Straßen, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der städtischen Straßenreinigung besteht.
- (2) Die Straßenfrontlänge ist:
 - a) bei einem Grundstück, das an der Straße anliegt, die Länge des Grundstücks entlang der Straße,
 - b) bei einem Hinterlieger- bzw. Teilhinterliegergrundstück die gesamte Frontlänge der

der Straße zugewandten Seite des direkt anliegenden und des im Hintergelände gelegenen Grundstücks bzw. Grundstücksteils.

Als Frontlänge gilt die rechtwinklig vorprojizierte Seitenlänge auf die Straße, die das Grundstück erschließt. Von den Grundstücksseiten wird diejenige zur Gebührenbemessung herangezogen, die parallel bzw. im kleineren Winkel zur Straße verläuft.

- (3) Wird das Grundstück durch Zwischenflächen im Sinne der Straßenreinigungssatzung von der Straße getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugekehrten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung.
- (4) Bei der Berechnung der Frontmeterlänge sind Abweichungen bis zu einem Meter, höchstens bis zu 10 % der Gesamtfrentlänge zulässig.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge jährlich:

a) in der Reinigungsklasse 0	16,10 €
b) in der Reinigungsklasse 1	6,22 €
c) in der Reinigungsklasse 2	8,24 €
d) in der Reinigungsklasse 3	5,59 €
e) in der Reinigungsklasse 4	24,48 €
f) in der Reinigungsklasse 5	61,83 €
g) in der Reinigungsklasse 6	4,76 €
h) in der Reinigungsklasse 7	30,27 €

- (2) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Abs. 1 genannten Reinigungsklassen ergibt sich aus der Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Neubrandenburg (Definition der Reinigungsklassen und Straßenverzeichnis).

§ 5 Beginn und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgt, es sei denn, in einer den Anschluss- und Benutzungszwang erstmals festlegenden Satzung ist ein anderer Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die fortlaufende, jährliche Gebühr entsteht am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren endet mit Ablauf des Monats, in dem eine öffentliche Verkehrsfläche aus dem Anschlussgebiet ausscheidet.
- (4) Erhöht sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage (z. B. Änderung der Reinigungsklasse, Neuvermessung des Grundstückes), so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des Mehrbetrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats. Entsprechendes gilt, wenn sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage ermäßigt.
- (5) Kann die Reinigung der gebührenpflichtigen Straße wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Stadt Neubrandenburg zu vertreten hat, oder we-

gen höherer Gewalt länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so wird die Gebührenzahlungspflicht unterbrochen. Wird aus den in Satz 1 genannten Gründen die Reinigungsleistung länger als 3 Monate nur eingeschränkt erbracht, reduziert sich die Gebührenschild auf die Hälfte. Ist die tatsächliche Reinigungsleistung auf weniger als die Hälfte der nach der Straßenreinigungssatzung zu erbringenden Leistung reduziert, entfällt die Gebührenpflicht auf Dauer der Behinderung ganz. Als Behinderung im Sinne dieses Absatzes zählen nicht: parkende Fahrzeuge, Container oder ähnliche, vom Grundstückseigentümer zu vertretende Hindernisse.

- (6) Die Ermäßigung oder das Ende der Gebührenschild gemäß Abs. 5 wird auf Antrag des Gebührenschildners durch Gebührenbescheid festgelegt. Dabei endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird. Die volle Gebührenpflicht beginnt wieder nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten in vollem Umfang aufgenommen werden.
- (7) Wird aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht die Durchführung der Reinigung (allgemeine Säuberung und Winterdienst) auf Straßen bzw. Straßenabschnitten außerhalb der geschlossenen Ortslage notwendig, so trägt die Stadt die dadurch entstehenden Kosten.

§ 6 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch die Stadt Neubrandenburg und wird dem Gebührenpflichtigen durch Bekanntgabe einer Zahlungsaufforderung, die mit anderen Gemeindeabgaben verbunden sein kann, mitgeteilt.
- (2) Die Jahresgebühr ist fällig bei Beträgen:
 - a) bis 30,00 Euro am 01.07. jeden Jahres;
 - b) über 30,00 Euro zu einem Viertel am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres.

Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (3) Auf Antrag des Steuerschildners kann die Straßenreinigungsgebühr abweichend von Abs. 2 a) und b) am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.
- (4) Gebührenüberzahlungen werden durch Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen.
- (5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege (Vollstreckung) beigetrieben.

§ 7 Gebührenschild bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken

- (1) Gebührenschildner im Sinne des § 2 dieser Satzung von Vorder- oder Hinterliegergrundstücken schulden die Gebühr nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 dieser Satzung.
- (2) Wird das Hinterliegergrundstück über eine eigene Zuwegung erschlossen, ist die Zuwegung Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bilden Zuwegungen gemeinsam für Vorder- und Hinterliegergrundstücke eine Einheit, sind sie anteilig Bestandteil der Straßenfrontlänge.

Bei mehreren gemeinsamen Zuwegungen obliegt es der Stadt, unter Berücksichtigung der Entfernungen von der Erschließungsstraße, die Zuwegungen einzelnen Grundstückseinheiten zuzuordnen.

§ 8 Gebührenermäßigungen

Fehlt vor einem anliegenden Grundstück an gebührenpflichtigen Bundesstraßen sowie Straßen der Reinigungsklasse 0 der Geh- und/oder Radweg bei mindestens 50 v. H. der Straßenfrontlänge, so wird für dieses Grundstück die maßgebliche Gebühr um 3 v. H. je fehlendem Straßenteil reduziert. Den verbleibenden Anteil trägt die Stadt.

§ 9 Wohnungs- und Teileigentum

Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter bekannt gegeben.

§ 10 Sprachform

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 11 (Inkrafttreten)